jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/3/2 WI-14/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.2001

Index

60 Arbeitsrecht
60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita
AKG 1992 §42
VfGG §67 Abs2
VfGG §68 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung der Anfechtung der Vorarlberger Arbeiterkammerwahl durch einzelne Wahlwerber als verspätet; keine Anfechtungslegitimation von Wahlwerbern infolge Aberkennung der Wählbarkeit im Wege einer administrativen Wahlanfechtung

Rechtssatz

Zurückweisung der Anfechtung der Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg 1999 durch einzelne Wahlwerber als verspätet.

Die Wahlanfechtung seitens der Liste "Gemeinsam" wird gesondert erledigt werden (siehe hiezu Vorlagebeschluss B v 02.03.01, WI-14/99-17).

§42 AKG 1992 sieht - iS eines Instanzenzuges nach§68 Abs1 VfGG - die Anfechtung der Wahl der Vollversammlung einer Arbeiterkammer beim zuständigen Bundesminister (nunmehr: für Wirtschaft und Arbeit) vor. Anfechtungslegitimiert sind dabei (jedoch nur) wahlwerbende Gruppen, die Wahlvorschläge eingebracht haben. Für Wahlwerber, die behaupten, dass ihnen die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt worden sei, sieht §42 AKG 1992 dagegen keine Anfechtungsmöglichkeit beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit iS eines Instanzenzuges nach §68 Abs1 erster Satz VfGG vor. Vielmehr ist dafür die sofortige Wahlanfechtung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art141 Abs1 lita B-VG iVm §67 Abs2 letzter Satz VfGG eingeräumt.

Entscheidungstexte

- W I-14/99
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.03.2001 W I-14/99

Schlagworte

Arbeiterkammern, VfGH / Fristen, Wahlen, Wahlrecht passives, Wahlanfechtung administrative, berufliche Vertretungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:WI14.1999

Dokumentnummer

JFR_09989698_99W0I014_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at